



Umweltinspektionsbericht Nr. 111- 626204 / 2024

Bericht über das Ergebnis einer

Medienübergreifenden Umweltinspektion

im Rahmen der behördlichen Überwachung nach § 93 Landeswassergesetz (LWG),
§ 52 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) und § 47 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)

1. Allgemeine Angaben

Standort:

**Ronsdorfer Straße 94
40 233 Düsseldorf**

Anlagenbezeichnung:

Abfallbehandlungsanlage

Betreiber:

ABA Abfall-Behandlungs-Anlage GmbH

Zuständige Überwachungsbehörde:

Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz Düsseldorf

weitere beteiligte Behörden:

keine

Datum der Inspektion:

04.12.2024

Dauer der Inspektion vor Ort:

4,5 Stunden

angemeldete
 unangemeldete

Inspektion

weitere Standortdaten:

Umweltmanagementsystem:

vorhanden

nicht vorhanden

Inspektionsbericht ausgestellt am: **14.08.2025**



Umweltinspektionsbericht Nr. 111- 626204 / 2024

2. Umfang der Umweltinspektion

**2.1 Inhaltlicher Umfang der Umweltinspektion
Umweltmedien / Rechtsbereiche**

A) Wasserrecht
Anlage für Lagerung/Umschlag von allg. wassergefährdenden Gemischen
Eigenverbrauchstankstelle inkl. Abfüllplatz
AdBlue-Tank
Entwässerungsplan

B) Abfallrecht
Abfallregister
Abfalltrennung und Abfallentsorgung

C) Immissionsschutzrecht
Auflagen des BImSchG-Bescheides vom 19.10.2017
Betriebsorganisation

D) Sonstiges

2.2 Räumlicher Umfang der Umweltinspektion:

Gebäude / Anlage: Gegenstand der Inspektion

- Eigenverbrauchstankstelle
 - Betriebsgrundstück im Bereich der Behandlung und Lagerung von Abfällen
 - Waage
-

3. Ergebnisse der Umweltinspektion:

Ergebnis der Umweltinspektion

- Keine Mängel
- Geringfügige Mängel
- Erhebliche Mängel
- Schwerwiegende Mängel

Beschreibung der Mängel:

1. Die BlmSchG-Anlage wird in mehreren Punkten nicht wie beantragt und genehmigt betrieben. Für eine veränderte Ausführung ist eine Anzeige nach § 15 Abs. 1 BlmSchG zu stellen. (§ 15 BlmSchG)
2. Während der Begehung waren nicht alle Lagerboxen gekennzeichnet. Zudem fehlten bei allen bestehenden Kennzeichnungen auch die Angaben der entsprechenden AVV-Nr. (Genehmigung nach § 16 BlmSchG vom 19.10.2017, NB 4.13)
3. Eine aktuelle Mitteilung zur Betriebsorganisation nach § 52b BlmSchG liegt nicht vor. (§ 52 BlmSchG)
4. Die während der Begehung begangenen Flächen waren augenscheinlich verschmutzt. (Genehmigung nach § 16 BlmSchG vom 19.10.2017, NB 2.5)
5. Das vom Anlagenbetreiber geführte Abfallregister genügt nicht den Anforderungen nach § 49 KrWG. Insb. ist der Abfallerzeuger nicht konkret benannt, der Entsorger überhaupt nicht benannt und die ölhaltigen Abscheiderinhalte nicht aufgeführt. (§ 49 KrWG i.V.m. § 24 NachwV sowie der Genehmigung nach § 16 BlmSchG vom 19.10.2017)
6. Eine Vermischung beim Entladen von getrennt angelieferten Abfallfraktionen zum Zweck der späteren erneuten Trennung entspricht weder dem Stand der Technik noch der Genehmigung. Das Ausladen oder Kippen der angelieferten Abfälle, darf nur nach gründlicher Sichtkontrolle durch das Personal erfolgen. Getrennt angelieferte Fraktionen sind direkt den jeweiligen Lagerboxen zuzuordnen. (§ 9 KrWG)
7. Unterlagen zur Anlagenabgrenzung, sowie eine eindeutige Zuordnung der jeweiligen Anlagen zu einer Gefährdungsstufe konnten bei der Begehung nicht vorgelegt werden. (§§ 14, 39 AwSV)
8. Die Anlagendokumentationen gemäß der Anlagenabgrenzung nach Punkt 8 (s.a. Merkblatt zur Anlagendokumentation) für die AwSV-Anlagen fehlen. (§ 43 AwSV)
9. Ein aktueller Entwässerungsplan, der die Entwässerungssituation des gesamten Betriebsgrundstückes mit Einzeichnung von Bodeneinläufen, Abscheidern und sanitären Abwasserabläufen zuzüglich des Anschlusskanals bis zur Einleitung in die öffentliche Kanalisation darstellt, fehlt. (§§ 100 und 101 WHG)
10. Betriebsanweisungen bzw. Merkblätter nach Anlage 4 der AwSV waren nicht an allen AwSV-Anlagen vorhanden. Zudem entspricht das vor Ort vorhandene Merkblatt für die Eigenverbrauchstankstelle nicht den Anforderungen nach § 44 Anlage 4 AwSV. (§ 44 Abs. 1 und § 44 Abs. 4 AwSV i.V.m. der Anlage 4 AwSV)
11. Die Eigenverbrauchstankstelle inkl. Abfüllplatz entsprechen u.a. durch nachträgliche Veränderungen derzeit nicht mehr dem Stand der Technik und verlieren somit die zum Zeitpunkt der Erteilung der BlmSchG-Genehmigung vom 19.10.2017 nach VAWS geltende eoh-Einstufung (eoh = Anlage einfacher oder herkömmlicher Art), da für diverse Anlagenteile eine veränderte Ausführung festgestellt worden ist. (§ 62 WHG i.V.m. §§ 17, 18, 23 Abs. 1 und 2 AwSV)
12. Wird die Eigenbedarfstankstelle inklusive Abfüllplatz nach deren Errichtung verändert und entspricht nicht mehr den Angaben in dem BlmSchG-Antrag, so ist ein Antrag auf Eignungsfeststellung nach § 42 AwSV oder ein Antrag auf Absehen von der Pflicht der Eignungsfeststellung nach § 41 Abs. 2 AwSV zu stellen. (§ 40 AwSV, § 42 AwSV i.V.m. § 16 BlmSchG bzw. § 41 Abs. 2 AwSV i.V.m. § 15 Abs. 1 BlmSchG)
13. Entsprechend Anlage 5 der AwSV unterliegen Anlagen mit festen allgemein wassergefährdenden Stoffen mit über 1.000 t einer Prüfpflicht nach § 46 Absatz 2 AwSV.



Umweltinspektionsbericht Nr. 111- 626204 / 2024

Eine erforderliche Sachverständigen-Prüfung nach AwSV wurde bislang nicht durchgeführt und ist nachzuholen. Der Prüfbericht ist bei der Unteren Umweltschutzbehörde einzureichen. (§ 46 und 47 AwSV)

Geringfügige Mängel: Nr. 2 - 10
Erhebliche Mängel: Nr. 1, 11, 12, 13

Veranlasste Maßnahmen:
Revisionsschreiben

Erfolgte Mängelbeseitigung:

4. Erläuterungen

Die Umweltbehörden sind durch den Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 17.09.2021 verpflichtet, bei Betrieben, die die Umwelt beeinträchtigen können, regelmäßig medienübergreifende Umweltinspektionen durchzuführen.

Im Rahmen der Umweltinspektion wird die Einhaltung der in Rechtsvorschriften und Genehmigungen festgelegten einschlägigen Umwelanforderungen an betriebliche Tätigkeiten gezielt überprüft. Im Inspektionsbericht werden der Umfang der im Rahmen der Inspektion durchgeführten Überprüfungen sowie die festgestellten Ergebnisse wiedergegeben.

Die Ergebnisse der Umweltinspektionen werden wie folgt bewertet:

Geringfügige Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die **augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können**.

Ein Vermerk oder ein Revisionsschreiben ist ausreichend.

Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die **zu Umweltbeeinträchtigungen führen können**.

Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern.

Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu **akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können**.

Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern.

Ggf. ist eine Stilllegung / Teilstilllegung der Anlage zu prüfen.